



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.09.2017

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) vom 10.12.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (Abl. 2008, Nr. 6, S. 41) werden wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Studienfach Sachunterricht werden folgende Kompetenzen erworben:

- Kenntnisse über Aufgaben und Ziele eines mehrperspektivischen Sachunterrichts vor dem Hintergrund dessen wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Grundlagen;
- Kenntnisse über die historische Entwicklung des Faches;
- fachspezifische Kenntnisse und Erkenntnisse zu ausgewählten Inhalten und Methoden eines mehrperspektivischen Sachunterrichts;
- Kenntnisse struktureller Merkmale und Qualitäten inklusiver Lernumgebungen;
- Kenntnisse zu Binnendifferenzierung und Umgang mit Heterogenität im Sachunterricht;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung sachunterrichtsrelevanter Methoden und Arbeitstechniken (z.B. Experimentieren, Erkunden, Arbeit mit historischen Quellen, Anlage von Kleinbiotopen, Kartentechniken) sowie methodischer Großformen/Unterrichtskonzeptionen (Projekt);

- Kenntnisse über fachdidaktische Konzeptionen und Ansätze zur kriteriengeleiteten, begründeten Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden sowie zur Strukturierung eines bildungswirksamen Sachunterrichts;
- Fähigkeiten zur Planung komplexer Unterrichtseinheiten sowie zur Beobachtung und Analyse von Sachunterricht;
- Kenntnisse über Aufgaben, Ziele und konzeptionelle Ansätze der didaktischen Bearbeitung fachübergreifender schulischer Bildungs- und Erziehungsaufgaben (z.B. Umwelterziehung, Gesundheitserziehung, Interkulturelle Erziehung usw.) unter besonderer Betonung der Leistung des Sachunterrichts zur Bearbeitung dieser fächerübergreifenden Aufgaben;
- Kenntnisse über Ansätze und Methoden zur Erforschung von Sachunterricht sowie Fähigkeiten zum Entwurf forschungsorientierter Fragestellungen und Untersuchungsansätze.“

(2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 20 Seiten;
- d. Präsentation: Vorstellung eines in Bezug auf die Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltung relevanten Themas im Umfang von 60 min; auch als Gruppenleistung möglich.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung: die schriftlich fixierte und kriteriengeleitete Planung einer Unterrichtseinheit zu einem sachunterrichts-relevanten Thema mit curricularer Einordnung, Sach-, Inhalts-, Ziel- und Methodenanalyse. Der Umfang hängt vom jeweiligen Unterrichtsthema ab und wird nicht festgeschrieben;
- b. Konstruktion eines didaktischen Lehr-Lern-Materials: Herstellung eines Lehr-Lern-Materials in einer selbstgewählten medialen Repräsentationsform; auch als Gruppenleistung möglich. Die Erstellung des Lehr-Lern-Materials schließt die Dokumentation über die mit dem Medium verbundenen Zielsetzungen und Einsatzbedingungen ein.
- c. Portfolio mit Darstellung des Verlaufs von Projekten und Exkursionen und Erkundungen sowie fachdidaktischen und professionsbiografischen Reflexionen
- d. Forschungsbeleg/Belegarbeit von max. 20 Seiten mit der Darstellung eines eigenständigen Forschungsprojekts; auch als Gruppenleistung möglich.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 RStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb des Semesters zu wiederholen, das dem Semester folgt, in dem die Modulleistung oder Modulteilleistung nicht bestanden wurde. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Abs. 5 RStPOLS.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.“

(3) Die Anlage „Studienfachübersicht“ wird wie folgt neu gefasst:

Anlage
Studienfachübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Veranstaltungen (Form und SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Vorleistung/en</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Eingang in die Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS	5	Nein	ja	Klausur	nein	keine	1. Fachsemester
Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS Übung: 1 SWS	5	Nein	nein	Klausur	ja	Modul: Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts	2. und 3. Fachsemester
Umweltbildung im Sachunterricht	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS	5	Nein	nein	Hausarbeit	nein	keine	2. oder 4. Fachsemester
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS	5	Nein	nein	Mündliche Prüfung	ja	Moduls „Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts“	4. Fachsemester
Fachübergreifende Themen und Studienfelder des Sachunterrichts ¹	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS	5	Nein	nein	Präsentation	Nein	Modul „Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts“	5. Fachsemester
Gestaltung inklusiver	Vorlesung:	10	Nein	ja	Mündliche	Ja	Modul/e:	5. und 6.

Lernumgebungen im Sachunterricht ²	2 SWS Seminar: 2 SWS				Prüfung		-Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts - Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts - Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts	Fachsemester
---	----------------------------	--	--	--	---------	--	--	--------------

¹ In diesem Modul sind seitens der Studierenden zwei Lehrveranstaltungen aus einem wahlobligatorischen Angebot auszuwählen und zu belegen.

² In diesem Modul ist seitens der Studierenden ein Seminar aus einem wahlobligatorischen Angebot auszuwählen und zu belegen.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 05.07.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.10.2017.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft und werden im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 16. Oktober 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor